



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Satzung der Universität Hohenheim zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Satzung)

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1632 | Stand: 21. Mai 2026

Satzung der Universität Hohenheim zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Satzung)

Vom 21.05.2026

Auf Grund von § 12 Abs. 3, 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139) hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Mai 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1 Gegenstand und Verarbeitungszweck

- (1) Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 12 Abs. 3 Landeshochschulgesetz und die Pflicht der betroffenen Personen zur Mitteilung personenbezogener Daten an die Universität Hohenheim nach § 12 Abs. 6 Landeshochschulgesetz.
- (2) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (3) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben in Studium, Lehre, akademischer Weiterbildung und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 1. Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
 2. zur Durchführung des Studiums, insbesondere
 - a) des Einschreibe-, Rückmelde-, Beurlaubungs-, Exmatrikulations- und des Prüfungsverfahrens,
 - b) zur Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung,
 3. zur Zulassung und Durchführung des Gasthörerinnen- und Gasthörerstudiums,
 4. zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen der Universität
 5. zur Durchführung des Promotions- und Habilitationsverfahrens,
 6. zur Durchführung von Beratungen, insbesondere Studienberatung, Sozialberatung, Beratung in Gleichstellungsfragen und Antidiskriminierung, Betreuungsprogrammen sowie Beratungen durch Ombudspersonen,
 7. zur Nutzung von Systemen im Rahmen der digitalen Lehre, insbesondere von E-Learning-Systemen,
 8. zur Nutzung von Videokommunikationssystemen,
 9. zur Stipendienvergabe,

10. zur Zusammenarbeit mit studentischen Hochschulgruppen.
- (4) Die Universität Hohenheim verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung und Durchführung von Forschung.
- (5) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 1. zur Durchführung von Gremienwahlen,
 2. zur Besetzung von Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung,
 3. im Rahmen von Berufungsverfahren,
 4. im Rahmen der Gremienarbeit.
- (6) Personenbezogene Daten werden weiterhin insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 1. zur Akkreditierung,
 2. zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie zur Abwicklung von privatrechtlichen Entgelten,
 3. zur Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen,
 4. zur Gewährleistung von Chancengleichheit, gleichberechtigter Teilhabe, Antidiskriminierung, Integration sowie des Schutzes vor sexueller Belästigung,
 5. zur Durchführung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen und Tagungen,
 6. zum Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer,
 7. zur Förderung von Unternehmensgründungen,
 8. zur Vorbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern auf ein Studium,
 9. zur Durchführung des Schülerinnen- und Schülerstudiums gemäß § 64 Abs. 2 Landeshochschulgesetz,
 10. zur Öffentlichkeitsarbeit,
 11. zur Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Redlichkeit,
 12. zur Struktur- und Entwicklungsplanung,
 13. zur Statistik und zum Finanz- und Berichtswesen,
 14. zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen (zum Beispiel Bibliothek, Hochschulsport, Rechenzentrum),
 15. zur Durchführung von Verträgen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich),
 16. zur Vergabe von hochschulrechtlichen Bezeichnungen (beispielsweise außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin und Honorarprofessor), Preisen und Ehrungen,
 17. zur Durchführung von Ordnungsverfahren im Sinne von § 62a Landeshochschulgesetz,
 18. zur Ausübung des Hausrechts.

§ 2 Generierte personenbezogene Daten

- (1) Die Universität kann insbesondere folgende Merkmale und Kennzeichen bilden und diese der betroffenen Person zuordnen:

1. Matrikelnummer,
 2. Hochschul-Identifikationsnummer (Hochschul-ID),
 3. Prüfungsnummer, in der Regel Modulnummer,
 4. Bewerbernummer,
 5. Hochschul-Account für die Nutzung der IT-Systeme,
 6. Hochschul-E-Mail-Adresse,
 7. Bibliotheksausweis-Nummer,
 8. European Student Identifier (ESI),
 9. PersonID.
- (2) Im Falle eines weiteren Studiums an der Universität Hohenheim kann die Universität der betroffenen Person die nach Absatz 1 im Rahmen des vorangegangenen Studiums generierten Daten weiter zuweisen, insbesondere die Matrikelnummer.

§ 3 Pflicht zur Mitteilung

- (1) Die in Abschnitt II genannten Personen sind zur Angabe der in Abschnitt II festgelegten Daten verpflichtet.
- (2) Die Mitteilungspflicht nach dieser Satzung beinhaltet neben der erstmaligen Mitteilung die Pflicht, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mitteilungspflichten aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Form der Mitteilung und Nachweis der Richtigkeit

- (1) Die Mitteilung muss in der von der Universität festgelegten Form erfolgen. Stellt die Universität ein Erhebungsformular bereit, insbesondere in Form eines Webportals oder eines Erhebungsvordrucks, ist dieses zu verwenden. Soweit die Universität die Form nicht besonders festlegt, ist die Mitteilung oder Auskunft in Textform zu erteilen.
- (2) Abweichungen von Abs. 1 sind auf Antrag zulässig, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten.
- (3) Die Universität ist berechtigt, zur Überprüfung der Richtigkeit von Angaben die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien zu verlangen.

Abschnitt II

Verarbeitungssituationen und betroffene Personen

§ 5 Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Universität zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Immatrikulation werden die nach der für den Studiengang geltenden Zulassungssatzung sowie der Zulassungs- und

Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Die Universität ist berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen zu verlangen.

§ 6 Studierende einschließlich Kooperationsstudierende

- (1) Studierende sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Universität zur Durchführung des Studiums erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung des Studierendenverhältnisses, einschließlich Bearbeitung von Beurlaubungen und der Exmatrikulation, werden die nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden Zulassungs- und Immatrikulations- sowie Prüfungsordnungen erforderlichen Daten verarbeitet. Die Universität ist berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen zu verlangen.
- (3) Für allgemeine Verwaltungszwecke, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen und für sonstige planerische, organisatorische und soziale Maßnahmen werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 7 Verarbeitung von Studierendendaten in der Studienberatung

- (1) Die Studienberatung ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Serviceangebot der Universität Hohenheim, dessen Nutzung grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruht.
- (2) Im Rahmen einer aufgrund einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelung verpflichtenden Studienberatung können folgende Daten verarbeitet werden:
 1. Familienname, Vorname,
 2. Studiengang,
 3. Fachsemester,
 4. E-Mail-Adresse,
 5. Umfang der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 6. sowie weitere im Hinblick auf das konkrete Beratungsziel erforderliche Daten und Nachweise.
- (3) Bislang erbrachte Studien-, Prüfungsleistungen und Prüfungsanmeldungen dürfen ausgewertet werden, um der betroffenen Person ein individuelles Beratungsangebot zu unterbreiten. Ein solches Angebot erfolgt, sofern der Studienerfolg bei einem Abgleich mit der Studien- und Prüfungsordnung gefährdet erscheint, insbesondere wenn aufgrund objektiver Kriterien die Gefahr besteht, dass die erforderlichen Leistungen zeitlich nicht rechtzeitig erbracht werden. Die Annahme des Beratungsangebotes beruht auf Freiwilligkeit.

§ 8 Prüfungskandidatinnen und -kandidaten

- (1) Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur

Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Universität zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

- (2) Für Prüfungsverfahren werden die nach der für die jeweilige Prüfung geltenden Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 9 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Universität zur Durchführung der Promotion erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung der Promotion, werden die nach der jeweiligen Promotionsatzung erforderlichen Daten verarbeitet.

§ 10 Qualitätssicherung in Studium und Lehre

- (1) Mitglieder und Angehörige sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Universität zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre einschließlich der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2, 3 Landeshochschulgesetz sowie § 13 Abs. 9 Landeshochschulgesetz erforderlich ist.
- (2) Zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden die nach dieser Satzung und nach der Satzung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2, 3 Landeshochschulgesetz sowie § 13 Abs. 9 Landeshochschulgesetz erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Zu diesem Zweck werden zusätzlich die nach dem Hochschulstatistikgesetz vorgesehenen Daten verarbeitet.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen nach § 64 Landeshochschulgesetz sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Abs. 2 Landeshochschulgesetz erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Abs. 2 Landeshochschulgesetz werden folgende Daten verarbeitet:
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geschlecht,
 5. Anschrift,
 6. E-Mail-Adresse,
 7. Staatsangehörigkeit,
 8. zur Teilnahme vorgesehener Studiengang.

§ 12 Externe Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Nutzung erforderlich ist.
- (2) Zur Durchführung des Nutzungsverhältnisses werden die nach der jeweiligen Benutzungsordnung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet.

§ 13 Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Universität verarbeitet zur Pflege der Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen folgende Daten:
 1. Kontaktdaten,
 2. Fakultät und Studiengang,
 3. Art und Datum des Abschlussessoweit die betroffenen Personen nicht widersprechen.
- (2) Die Universität speichert die Daten einer Absolventin / eines Absolventen nach § 12 Abs. 8 S. 4 Landeshochschulgesetz für die Dauer von 50 Jahren nach Wirksamwerden der Exmatrikulation, soweit die betroffenen Personen nicht widersprechen. Die Absolventinnen und Absolventen werden über die Speicherung ihrer Daten zu diesem Zweck informiert und zu ihrem Widerspruchsrecht belehrt.

§ 14 Speicherung von Daten bei Verlassen der Universität ohne Studienabschluss

- (1) Die Universität speichert personenbezogene Daten von Studierenden auch nach deren Abgang von der Universität ohne entsprechenden Studienabschluss.
- (2) Die Speicherung umfasst folgende Daten:
 1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
 2. Studiengang, Matrikelnummer,
 3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
 4. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund,
 5. Studienbeginn und Studienende,
 6. Prüfungen, die während des Studiums erbracht bzw. nicht bestanden wurden, sowie gegebenenfalls den Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs.
- (3) Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt insbesondere zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit von Studienverläufen im Rahmen der Bewerbungsverfahren der Studiengänge gemäß § 60 Abs. 2. LHG.

§ 15 Studierendenakte

- (1) Die Universität führt für jede Studierende und jeden Studierenden eine Studierendenakte, in der der Verlauf des Studiums dokumentiert wird. Sie dient der Verwaltung von Dokumenten aus dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren sowie der Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Die Studierendenakte wird in elektronischer Form geführt. Bis zur vollständigen Führung einer elektronischen Studierendenakte, werden Studierendenakten in Papierform geführt.
- (2) In der Studierendenakte werden insbesondere folgende Unterlagen der oder des Studierenden aufbewahrt:
 1. Unterlagen, inklusive Schriftverkehr, zur Bewerbung, darunter insbesondere:
 - a) Zulassungsantrag,
 - b) Nachweise von Studienzeiten,
 - c) Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung,
 - d) Zulassungsbescheid,
 - e) Nachweise zur Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit sowie Nachweise der besonderen Härte.
 2. Unterlagen, inklusive Schriftverkehr, zur Einschreibung, darunter insbesondere:
 - a) Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung oder zum Bachelorabschluss,
 - b) Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte,
 - c) Nachweise zur Krankenversicherung.
 3. Unterlagen, inklusive Schriftverkehr, zum Studium, darunter insbesondere:
 - a) Anträge und Bescheinigungen zur Beurlaubung,
 - b) Anträge und Bescheinigungen zum Studiengangwechsel,
 - c) Unterlagen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Erfolgskontrollen,
 - d) Mehrfertigungen der Zwischen- und Abschlusszeugnisse,
 - e) Mehrfertigungen der Zertifikatszeugnisse,
 - f) sonstige Mehrfertigungen von Urkunden,
 - g) Anträge und Bescheinigungen auf Fristverlängerungen.
 4. Unterlagen, inklusive Schriftverkehr, zur Exmatrikulation, darunter insbesondere:
 - a) Exmatrikulationsantrag,
 - b) Exmatrikulationsbescheid.
 5. Unterlagen, inklusive Schriftverkehr, zu Abgaben, Gebühren und Entgelt.

6. Unterlagen, inklusive Schriftverkehr, zu Prüfungsverfahren, darunter insbesondere:
- a) Anträge, Nachweise und Entscheidungen zur Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen,
 - b) Prüfungsanmeldungen,
 - c) Nachweise über die Durchführung eines Beratungsgesprächs bei entsprechender Verpflichtung,
 - d) Anträge, Nachweise und Entscheidungen zum Rücktritt von Prüfungen, Anträge, Nachweise und Entscheidungen entsprechend der Bestimmungen der Prüfungsordnungen, insbesondere Anträge auf Fristverlängerung und Nachteilsausgleich,
 - e) Anträge und Nachweise zur Erstellung von Abschlussdokumenten, sowie Mehrfertigungen der im Prüfungsamt erstellten Abschlussdokumente,
 - f) Schriftverkehr und Dokumente zu Prüfungsverfahren, insbesondere Protokolle, Gutachten und Entscheidungen von Prüfungsausschüssen.

§ 16 Datenverarbeitung im KIM

(Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum)

- (1) Das KIM unterstützt verschiedenste Bereiche der Universität Hohenheim hinsichtlich der Bereitstellung und Verwaltung von Diensten, deren organisatorische Verantwortung aber außerhalb des KIM in der Universitätsverwaltung oder den Fakultäten liegt (z.B. Studierendenverwaltung, Personalverwaltung).
- (2) Das KIM richtet für alle Angehörigen der Universität Hohenheim ein Benutzerkonto ein. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten z. B. zur Lizenzverwaltung oder der Sicherstellung des Schutzes der IT-Infrastruktur verwendet.
- (3) Das KIM bietet auch Dienste an, die freiwillig genutzt werden können. Sofern die Nutzerinnen und Nutzer diese Dienste verwenden möchten, wird die Zulässigkeitsvoraussetzung auf eine zugehörige Einwilligung gestützt. Für die jeweilige Nutzung gelten die Regelungen in der KIM-Benutzungsordnung.

Abschnitt III

Verarbeitungsgrundsätze, Sicherheit der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten

§ 17 Grundsätze und Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Die Universität gewährleistet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Recht auf informelle Selbstbestimmung und die Einhaltung der Grundsätze der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren.
- (2) Die Universität gewährleistet durch technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz

personenbezogener Daten. Sie schafft dazu ein nach der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ausreichendes Sicherheitsniveau.

- (3) Die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Universität muss innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicherstellen, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben verarbeitet werden, insbesondere dass eine Rechtsgrundlage in der Regel in Form einer Rechtsvorschrift, in begründeten Fällen in Form einer Einwilligung, die Datenverarbeitung rechtfertigt.
- (4) Betroffene Personen müssen bei der Erhebung gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung informiert werden. Diese Informationen sind von der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit zu erstellen und in geeigneter Form an die Betroffenen zu kommunizieren.
- (5) Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte muss die fachlich zuständige Organisationseinheit zuvor die Zulässigkeit prüfen. Zudem ist insbesondere bei Kooperationen mit anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen (z. B. im Rahmen von Studiengängen oder Programmen) und beim Einsatz von Dienstleistern zu prüfen, ob ein Vertrag gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung oder Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung abgeschlossen werden muss. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- (6) Vor der Verarbeitung personenbezogener Daten muss geprüft werden, ob sie dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht, sind anonymisierte Daten zu verwenden. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist, der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht und eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind pseudonymisierte Daten zu verwenden. Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potentiell zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt.

§ 18 Löschung personenbezogener Daten

- (1) Die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten richtet sich nach den Regeln der für die Verarbeitung jeweils maßgeblichen Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Landesdatenschutzgesetz und der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).
- (2) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Universität Hohenheim spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft, sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen.

- (3) Daten von Studierenden sind nach der Exmatrikulation unverzüglich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft, sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden Daten von Studierenden, die die Universität Hohenheim ohne Studienabschluss verlassen, spätestens zehn Jahre nach der Exmatrikulation gelöscht.
- (5) Abweichend von Abs. 3 sind folgende Daten von Studierenden aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung ausgenommen:
1. Familienname(n), Vorname(n), Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort,
 2. Studiengang bzw. Fakultät in Promotionsverfahren, Matrikelnummer,
 3. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses/Promotionsabschlusses mit Gesamtnote (sofern vorhanden),
 4. die die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
 5. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Universität Hohenheim verarbeitet diese Daten zum Zweck der Validierung der seitens der Universität ausgestellten Dokumente, insbesondere Zeugnisse. Die Universität verarbeitet weiterhin diese Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach § 60 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in Zusammenhang mit der Zulassung und Immatrikulation.

Die Daten dürfen des Weiteren für Zwecke der Entziehung des Hochschulgrads verarbeitet werden, soweit sie erforderlich sind. Die Universität Hohenheim löscht die Daten 50 Jahre nachdem die Exmatrikulation wirksam wurde.

- (6) Dokumente in den Studierendenakten werden für die Durchführung von eventuellen Rechtsverfahren nach Ende des Semesters, in dem das Exmatrikulationsdatum liegt, ein Jahr lang aufbewahrt. Danach werden die Dokumente mit Ausnahme der Mehrfertigung der Abschlussdokumente, gegebenenfalls Gutachten von Abschlussarbeiten sowie des Exmatrikulationsbescheids, gelöscht bzw. vernichtet. Für Dokumente gemäß Satz 2 gilt die Löschfrist gemäß § 18 Abs. 5 S.5.
- (7) Schriftliche Erfolgskontrollen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen und Projektarbeiten werden von den an der jeweiligen Fakultät zuständigen Stellen für Erfolgskontrollen aus den Bachelorstudiengängen zehn Jahre, für Erfolgskontrollen aus den Masterstudiengängen neun Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem das Ergebnis der Prüfungsleistung bekannt gegeben worden ist, zu laufen. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungs- oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von fünf

Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird.

- (8) Daten, die zum Zweck der Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen verarbeitet werden, werden spätestens 50 Jahre nach der Exmatrikulation gelöscht, es sei denn, die betroffenen Personen widersprechen zu einem früheren Zeitpunkt. Die Universität Hohenheim informiert die Studierenden über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht.
- (9) Die Daten von Doktorandinnen und Doktoranden in Docata werden nach den folgenden Vorgaben gelöscht:
1. Persönliche Angaben - Angaben zur Person/ Registrierung/ Adressen/ Kontaktdaten (Pflichtangaben), Promotionsverlaufsdaten (Antrag auf Annahme als Doktorand und Entscheidung, Angaben zu Frist / Verlängerung, Angaben zum Abbruch, Antrag auf Eröffnung und Angaben zum Prüfungsverfahren, Angaben zum Prüfungsergebnis) sowie Angaben zur Veröffentlichung und zum Schließen der Akte werden jeweils 40 Jahre nach Abschluss des Promotionsverfahrens gelöscht.
 2. Promotionsdaten und Angaben aus Promotionsvereinbarung sowie Dokumente (d.h. Dateien, die in Docata importiert werden) werden jeweils nach Abschluss des Promotionsverfahrens gelöscht.
 3. Benutzerkonten der Doktoranden werden einen Monat nach Abschluss des Promotionsverfahrens gelöscht.
 4. Informationen zum Studierenden- bzw. Beschäftigtenstatus zum 1.12. eines Jahres werden sofort nach Übermittlung der Statistik an das Statistische Landesamt gelöscht.
 5. Protokolldaten werden nach einem Monat gelöscht.
- Die Löschfristen gelten nicht für den Fall, dass ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft. In diesem Fall sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen.
- (10) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern werden spätestens nach Beendigung des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die betroffene Person als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen war, gelöscht. Anderweitige Aufbewahrungsvorschriften, insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.
- (11) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen werden sechs Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der jeweiligen Nutzerin und dem jeweiligen Nutzer unverzüglich gelöscht. Anderweitige Aufbewahrungsvorschriften, insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.
- (12) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, bleiben unberührt.

(13) Alle Daten, insbesondere auch die in digitaler Form, sind vor der Löschung dem Universitäts-Archiv anzubieten.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1379, außer Kraft.

Stuttgart, den 21.05.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -